752 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (742 der Bei- Ende Dezember 1957 abgeschlossen werden lagen): Bundesgesetz, womit das Allgemeine Kann, erscheint es notwendig, den Zeitpunkt Grundbuchsgesetz 1955 abgeändert wird.

Nach § 23 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes (GBl. f. d. L. O. Nr. 483/1938) haben die Eigentümer gewisser Liegenschaften, die im engeren Gefährdungsbereich einer Schieß- und Sprengmittelanlage gelegen sind, als Ersatz für die hiemit verbundene Wertminderung fortlaufend jährliche Entschädigungsbeträge zu erhalten. Nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Jänner 1942, Deutsches RGBl. I Seite 37, sind die Entschädigungsbeträge solange zu zahlen, bis die Genehmigung der Schießund Sprengmittelanlage außer Kraft tritt. Durch das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 wurde die genannte Verordnung aufgehoben, gleichzeitig jedoch bestimmt, daß § 10 Abs. 2 der Verordnung, der die Dauer der Entschädigungspflicht regelt, erst am 1. Juli 1956 außer Kraft tritt.

Da die vom Bundesministerium für Inneres beabsichtigte Neuregelung des Schieß- und Sprengmittelwesens voraussichtlich nicht vor

Ende Dezember 1957 abgeschlossen werden kann, erscheint es notwendig, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Jänner 1942, Deutsches RGBl. I Seite 37, bis zum 1. Jänner 1958 hinauszuschieben. Dadurch soll verhindert werden, daß hinsichtlich der erwähnten Entschädigungspflicht ein gesetzloser Zustand eintritt.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform hat sich in seiner Sitzung am 9. Feber 1956 mit der Regierungsvorlage beschäftigt und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mark, Sebinger und Dr. Hofeneder beteiligten, einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes beschlossen.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (742 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. Feber 1956.

Horn, Berichterstatter. Probst, Obmann.